



Datum: 03.02.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
---	--------------------------

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					

TOP: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "An der Trift", Ortsteil Nordenau
- Prüfung und Auswertung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung Schmallenberg stimmt dem Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltungsvorlage zu und bestätigt ferner ihre auf Basis der Verwaltungsvorlage VII/854 v. 13.11.2007 am 13.12.2007 gefassten Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

Die Stadtvertretung Schmallenberg fasst zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „An der Trift“, Ortsteil Nordenau, in der gem. der aktuellen Beschlusslage auszufertigenden Fassung den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB; die zugehörige Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden beschlossen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zum Planungsvorhaben wurde bislang im Rahmen folgender Verwaltungsvorlagen (VwVorlagen) berichtet, auf die hinsichtlich des Sachverhaltes und bisherigen Verfahrensganges an dieser Stelle verwiesen wird:

- VII/609 vom 29.11.2006 (Aufstellungsbeschluss)
- VII/854 vom 13.11.2007 (Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Offenlagebeschluss)

Hinweis:

Die vorbezeichneten VwVorlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Trift“ lag mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 28.01.2008 bis einschl. 29.02.2008, im Rathaus der Stadt zu jedermanns Einsichtnahmемöglichkeit öffentlich aus.

Die Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden – soweit nach verwaltungsseitiger Vorprüfung Betroffenheit gegeben bzw. zu erwarten war – mit Schreiben vom 18.01.2008 von der Offenlage benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Über die im Zuge der Offenlage eingegangenen, abwägungserheblichen Stellungnahmen ist nachfolgend zu befinden.

Abwägungsrelevante Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>1.) Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Postfach 10 07 09 44782 Bochum Stellungnahme vom 26.02.2008 Az.: F Ref PuB-L-Me, Hans-Werner Jungbluth – 32/Me/529</p>	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben F Ref PuB-L Me, 32/Me/514 vom 15.11.07 (Fälschlich 32/Me/510) Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Wir bitten uns über den Eintrag des privat-rechtlichen Leitungsrechtes - Seite A10 3. Absatz zu informieren. Sollten Änderungen eintreten, bitten wir um entsprechende Information. ...</p>
<p>2.) Hochsauerlandkreis - Der Landrat - FB 5 59870 Meschede Stellungnahme v. 30.08.2010 Az.: 51 TOP 45/2010</p>	<p>Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Abstimmung mit dem Versorgungs-träger wird im Zuge der Baugenehmigungsplanung seitens des beauftragten Entwurfsverfassers bzw. des Bauherrn durchgeführt.</p>
<p>FD 33 – Wasserwirtschaft Ansprechpartner: Herr Fuchte Tel. 0291/94-1638</p>	

Anregungen und Hinweise:	Abwägungs- und Beschlussvorschlag:
<p>... Gemäß § 51 a Abs. 3 LWG (1) ist eine Ableitung des Niederschlagswassers im Mischsystem nur dann möglich, wenn für das betreffende Grundstück bereits in einer nach bisherigem Recht (vor 1996) genehmigten Kanalisationsnetzplanung eine Entwässerung im Mischsystem vorgesehen war.</p> <p>Entgegen des Beschlusses der Stadtvertretung Schmallenberg vom 13.12.2007 (Die Ergänzung der Begründung zur Kanalisationsnetzplanung und den Anschluss an das genehmigte Mischsystem wird aufgenommen) wird in der Begründung nicht darauf eingegangen, ob das Plangebiet in der genehmigten Kanalisationsnetzplanung als an den Mischwasserkanal anzuschließende Fläche enthalten war. Hierzu sollte eine eindeutige Aussage in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>(1) Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, ist von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen, wann der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.</p>	<p>Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 51a Abs. 3 LWG werden zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf die Kanalnetzplanung aus dem Jahr 1987 Bezug genommen und die Aussage dahingehend ergänzt.</p>

Dem Satzungsbeschluss müssen lt. aktueller Rechtsprechung alle im Verfahren eingegangen, abwägungserheblichen Stellungnahmen zu Grunde liegen.

Um diesem Erfordernis einerseits hinreichend Rechnung zu tragen, andererseits den Verwaltungsaufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, **wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits o.a. VwVorlage VII/854 v. 13.11.2007 verwiesen**, die im **PV-Ratsinformationssystem eingestellt** für die Entscheidungsträger der Stadtvertretung jederzeit einsehbar ist und in der alle früheren abwägungsbedürftigen Stellungnahmen enthalten sind. Auf eine erneute explizite Aufführung auch dieser Stellungnahmen und Abwägungen wird in Folge an dieser Stelle verzichtet.

Lt. Beschlussformulierung zur aktuellen VwVorlage umfasst der hier zu fassende Satzungsbeschluss also auch die Bestätigung der damaligen bzw. aller bisherigen Abwägungsbeschlüsse. Den Ratsmitgliedern wird daher der Form halber die nochmalige Einsichtnahme der o.a. Vorlage nahe gelegt.

Vorbehaltlich des ausstehenden Ratsbeschlusses sind die vorstehend aufgeführten Abwägungs- und Beschlussvorschläge, soweit sie denn auf die **Planungsunterlagen** Einfluss hatten, bereits in die **dieser VwVorlage als Anlage 1 beigefügten** Planunterlagen, bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (jeweils verkleinert) sowie der B-Plan-Begründung (mit Anlagen), eingeflossen.

Fester formeller Bestandteil eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der sogen. Durchführungsvertrag, der zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzuschließen ist und in dem im Hinblick auf die Planung und deren Umsetzung alle Zuständigkeiten in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht zwischen den Parteien geregelt werden.

Dem Durchführungsvertrag muss regelmäßig vor dem eigentlichen Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan seitens des Rates zugestimmt werden. Im vorliegenden Fall erging dieser zustimmende Beschluss bereits im Oktober letzten Jahres auf Basis der VwVorlage VIII/522 vom 12.09.2011. Vorlage, Beschlussauszug und Durchführungsvertrag sind im Rat-sinformationssystem einsehbar.

Anmerkung:

Die Ausarbeitung und Abstimmung des Durchführungsvertrages war im Übrigen der Grund für die eingetretene zeitliche Verzögerung zwischen Offenlage des Planentwurfes und der abschließenden Beschlussfassungen.

Gem. § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan ferner nach Abschluss des Verfahrens eine sogen. „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Diese Erklärung ist vom Gemeindeparkament zu beschließen und fortan mit den Bebauungsplanunterlagen bei der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die „**Zusammenfassende Erklärung**“ zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 ist der VwVorlage als **Anlage 2** beigefügt.